

§ 9 TGFG Organe des Fonds

TGFG - Gesundheitsfondsgesetz - TGFG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

1. (1)Die Organe des Fonds sind:

1. a)die Gesundheitsplattform,
2. b)der Vorsitzende,
3. c)das Präsidium,
4. d)die Landes-Zielsteuerungskommission.

2. (2)Auf einen Regressanspruch des Fonds gegen Personen, die eine Organfunktion nach Abs. 1 ausüben, ist das Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz), BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des GesetzesBGBl. I Nr. 61/2021 sinngemäß anzuwenden.

3. (3)Für die Mitglieder der Organe des Fonds gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht für Landesbedienstete (§ 13 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß, soweit sie nicht ohnehin als Mitglied der Landesregierung oder aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Entscheidung über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht obliegt der Landesregierung.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at